

Amtliches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 30. In Ems: Kömerstraße 95.	Druck und Verlag von D. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion H. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 251

Diez, Mittwoch den 27. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülfsfrüchten (Reichs-Gesetzbl. S. 520). Vom 21. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Verordnung über den Verkehr mit Hülfsfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) fällt der § 1 Abs. 3 fort.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384). Vom 21. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Der § 11 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Unternehmer, die weniger als 20 Doppelzentner Gerste geerntet haben, können im Falle nachgewiesenen Be-

dürfnisses durch den Kommunalverband von der Lieferungspflicht nach Abs. 1 insoweit befreit werden, als ihnen im Falle der Lieferung weniger als 10 Doppelzentner verbleiben würden; die ihnen hiernach über die Hälfte ihrer Ernte verbleibenden Mengen sind auf die dem Kommunalverbande nach dem dritten Abschnitt obliegenden Lieferungen anzurechnen.

2. § 24 erhält folgenden Satz 2:

Anzurechnen sind ferner die nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassenen Mengen.

3. Im § 26 ist hinter den Worten „herausgegangen ist“ einzufügen:

„wieviel Gerste nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassen ist.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915. Vom 21. Oktober 1915.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Kaufverträge über das Stroh von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Verkündung dieser Verordnung geschlossen sind; es gilt nicht für Verträge mit den Seeresverwaltungen oder der Marineverwaltung.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fournage in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hieraus bezw. von den Herren Landräten noch besonders mitgeteilt, welche An-
erkenntnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen be-

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gütig an die Inhaber der Auerkenntnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 21. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez.: v. Gizzi.

Nichtamtlicher Teil.

Die Regelung der Butterpreise.

WTB. Berlin, 25. Okt. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Festsetzung des Grundpreises für Butter und die Bestimmung für den Weiterverkauf lautet: Auf Grund der Paragraphen 1 bis 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 wird folgendes bestimmt: 1. Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann (Grundpreis), wird bis auf weiteres für Handelsware 1 auf höchstens 240 Mark, für Handelsware 2 auf höchstens 230 Mark, für Handelsware 3 auf höchstens 215 Mark, für abfallende Ware auf höchstens 180 Mark für je fünfzig Kilogramm festgesetzt. 2. Der Zuschlag für den Weiterverkauf darf höchstens betragen: Beim Verkauf im Großhandel vier Mark, im Kleinhandel elf Mark auf je fünfzig Kilogramm. 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. (Die Landeszentralbehörden können für einzelne Wirtschaftsgebiete Abweichungen von dem Berliner Grundpreis festsetzen.)

Volksernährungsfragen.

WTB. Berlin, 25. Okt. (Nichtamtlich.) Am Samstag erörterte der Landwirtschaftsminister die schwebenden Volksernährungsfragen mit den Vorsitzenden aller preussischen Landwirtschaftskammern. Einmütig wurde, wie mir hören, die Ansicht ausgedrückt, daß die Ernährung unseres Volkes im kommenden Winter völlig gesichert sei. Einmütig und entschieden wurden aber auch die Preistreiberien auf dem Lebensmittelmarkt verurteilt. Zwar müsse die schwierige Lage der Landwirtschaft, die besonders in der Futtermittelknappheit zum Ausdruck komme, eine Verteuerung aller Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht zur Folge haben. Unbegründet und zu verurteilen seien aber die sprunghaften Preiserhöhungen der letzten Wochen, die lediglich durch Spekulationen hervorgerufen worden seien. Diese Vorgänge widersprächen den Interessen der Landwirtschaft. Eine allgemeine Festsetzung von Butterpreisen durch die Staatsregierung wäre deshalb mit Freude zu begrüßen, zumal dadurch der Verteuerung der inländischen Butter durch ausländische ein Ende bereitet würde.

Wenngleich mit einem Rückgange der Milcherzeugung zu rechnen sei, so genüge doch die heimische Erzeugung, um Kinder, Kranke und Schwache zu versorgen. Erforderlichen Falles würden wir sogar ohne Butter- und Käse-Zufuhr aus dem Auslande durchhalten, wenn die Kommunen sich der Verbrauchsregelung nachdrück-

lich annähmen. Die Entscheidung von Milchpreisen ist eine praktische Maßnahme. Mit der vom Landwirtschaftsminister vorgeschlagenen Regelung des Marktverkehrs mit Schweinen erklärten sich die Landwirtschaftskammerpräsidenten einverstanden, wenn gleichzeitig mit der Festsetzung von Schweinepreisen eine allgemeine Festlegung der Schweinefleischpreise verbunden werde. Die gegenwärtige Gestaltung der Schweinepreise sei der Landwirtschaft durchaus unerwünscht; ihre Vertretung sei nicht in der Lage, sie zu beeinflussen, da sich der Markt ihrer Einwirkung entzöge.

Dringend gewarnt aber wurde allseitig vor einem staatlichen Eingreifen in den Rindermarkt. Weder sei dieser nach der Marktlage geboten, noch lasse er sich bei der Eigenart des Großviehhandels ohne Beeinträchtigung der Aufzucht und Milcherzeugung praktisch durchführen. Bei Erörterung der Kartoffelfrage wurde allgemein die Ansicht vertreten, daß zu einer Beunruhigung überhaupt kein Grund vorliege. Wenn hier und da in den letzten Wochen Knappheit und Teuerung im Kartoffelhandel eingetreten seien, so liege dies daran, daß die Ernte in den wichtigsten Kartoffelbaugebieten noch nicht im Gange gewesen und bedeutend schwieriger als in Friedenszeiten einzubringen sei. Obwohl die Kartoffeln in einem weit größeren Maße als sonst zu Futterzwecken herangezogen werden müssen, verblieben doch reichliche Kartoffelmengen für die menschliche Ernährung. Die Preise der Reichskartoffelstelle seien allerdings im Verhältnis zu den Futtermittelpreisen als niedrig zu bezeichnen. Es unterliege aber keinem Zweifel, daß die Reichskartoffelstelle und die Gemeinden trotzdem nach Kräften von der deutschen Landwirtschaft bei der Kartoffelversorgung unterstützt wurden.

Ein Sparlochbuch.

Das deutsche Sparlochbuch für Kriegs- und Friedenszeiten mit Gesundheits- und häuslichem Ratgeber, herausgegeben von Frau B. Lobenberg, München.

Die Verfasserin hat ihre Feder mit frischer Herzenswärme geführt und ein sehr großes zusammengetragenes Material vollständig dargestellt.

Gute, kluge Ratschläge verraten die Praktikerin und eine begeisterte Anhängerin von Pfarrer Kneipp.

Doch wäre folgendes dazu zu bemerken:

Die Recheneispiele sind nicht klar durchgeführt, das Büchlein hätte, falls die Quantität nach Geldeswert angegeben werden sollte, die Höchstpreise zugrunde legen müssen. So sind für 5 Pfg. Milch, für 3 Pfg. Suppengrün, für 10 Pfg. Ausschnitt (Milch, Herz, Leber) und Rez. 36 für 5 Pfg. Milch usw. schwankende Begriffe. Viel besser ist es natürlich, alles nach Mengen anzugeben. Die Maße der Flüssigkeit sind manchmal angegeben, manchmal nicht, und doch wäre es gerade wesentlich zu wissen, wie man die Grundbestandteile verdünnen kann.

Ungefähr sollte man aber auch die Personenzahl berechnen, die im Wortwort wieder nur durch die Kosten festgelegt wurde „pro Kopf 30—50 Pfennig“.

Bezüglich einiger Grundregeln des Kochens wären kleine Ausstellungen nötig. S. 19. Wenn man die Kastanien so kochen wollte, so bliebe wenig Nährwert für die Speise und nur die Stärke würde sich entwickeln. Die Kastanie muß ganz kurz, etwa 7—10 Minuten, mit der zweiten Schale gekocht werden, wenn sie zu Gerichten gebraucht wird, und bis zur Gare, wenn sie gebraten werden soll. Man löst die zweite Schale mühelos, indem man die gekochten heißen Kastanien mit kaltem Wasser abschreckt, und behält die reine vollwertige Frucht besser als durch $\frac{1}{2}$ Stunde kochen und 2 Stunden ziehen in der Kochliste, was ihr nur den strengen Geschmack der Schale zuführen würde.

Gallerte aus Kalbsfüßen läßt sich nur bei kalter Hitze entwickeln, sonst bleibt die Gallerte in den weichen Teilen der Kalbsfüße. Gallerte kann man nicht in der Kochkiste erreichen, weil sie höhere Hitze braucht, um sich aus den leimgebenden Substanzen dem Kochwasser mitzutheilen.

Verdienstlich sind manche guten Kartoffel- und Kürbisrezepte, doch sollte man beim warmen Kartoffelsalat die Menge der Kartoffeln angeben, da das doch wesentlich für den Geschmack ist.

Bei Bereitung von Säften entbehrt man den wichtigen Johannisbeerzest, und beim Dauerkuchen 195 wüßte man gern, was mit dem Teig gemacht wird.

Das sind aber alles Kleinigkeiten, die dem günstigen Gesamturteil nicht Abbruch tun sollen. Hedwig Heyl.

Der Rindskopf in der Küche.

Die Verwendung des Rindskopfes in der Küche ist wenig bekannt oder nur in sehr einseitiger Zubereitung. Doch ist beim Einkauf eines halben Rindskopfes ein vielgestaltiger Wochenküchenzettel in billigen Fleischpreisen ermöglicht. Grundbedingung ist eine lange Kochzeit, je nach dem Alter des geschlachteten Tieres.

Die mageren Backenknochen werden als Fleischrollen bereitet, die kleinen mageren Stücken wie Gulasch. Das gut gesäuberte Gehirn wird wie Schnitzel gebraten.

Die Knochen mit allem noch anhaftendem Fleisch müssen tüchtig gewaschen werden. Man kocht sie wie üblich, bis sich das Fleisch leicht von den Knochen löst, und erhält eine außerordentlich wohlschmeckende Fleischbrühe. Das abgelassene, ansehnliche Fleisch reicht man zu verschiedenen Tunken (Sens-Tomaten- usw.), die man mit Hilfe der Brühe der nochmals abzukochenden Knochen herstellt. Die anderen Fleisch- und Sehnenstücke verarbeitet man zu säuerlichen Ragouts oder fein gehackt zu Fleischklößen. Das Maul liefert einen guten Salat. Ein gepökelter Rindskopf wird wie frischer gekocht, mit Meerrettich und Klößen zubereitet.

Johanna Martin, Zeit.

Viterarisches.

(!) Wer die Megendorfer-Blätter noch nicht aus eigener Anschauung kennt, tut am besten, sich einmal einen Probeband zu bestellen. Die Probebände mit mindestens 6 Nummern Inhalt bieten Lesestoff und Unterhaltung auf viele Stunden. Sie sind bei jedem Buchhändler oder Zeitungsverkäufer zum Preise von 50 Pfg. zu haben, oder können auch für 70 Pfg. portofrei direkt vom Verlage, München, Perusastrasse 5 bezogen werden. Am einfachsten ist immer ein Abonnement, das jederzeit begonnen werden kann und vierteljährlich 3 M. (ohne Porto) kostet. Jedes Postamt und jede Buchhandlung nehmen Bestellungen, auch auf einzelne Monate, an.

Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise,

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M. den 25. Okt. 1915.

Höchstpreis für 100 kg.

	Heutige Notierung		Vorwöchtl.
	Umsatz	Stimm.	Preise M.
Weizen,	—	—	27,00—
Roggen,	—	—	23,00—
Gerste	—	—	30,00—
Gerste Wetterauer	—	—	—
Hafer	—	—	30,00—
Maïs	—	—	—
Raps	—	—	—

Kaut. Notierung der dortigen Mark.		(Eigene Depesche.)
25. Okt. 1915.		Vorwöchtl. Not.
Weizen	Mark	27,00—
Roggen	"	23,00—
Gerste	"	30,00—
Hafer	"	30,00—
Raps	"	—
Maïs	"	—
La Plata	"	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftlos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Vieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 25. Okt. 1915.)

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchtl. Preise
a. vollfleischige, ausgemästete höchst. Schlachtwertes von 4-7 Jahren	68-70 70-80 133-137 135-138	
b. junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	M. 65 68 65-70 122-126 124-129	
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	M. 60 64 60 64 112-110 112-120	

Bullen:

a. vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwertes	M. 68-71 68 72 118-122 120-124
b. vollfleischige, jüngere	M. 58 62 58 62 103-110 105-110
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	M. — — — —

Färse und Kühe:

a. vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwertes	M. 62-70 64 72 115-130 119-133
b. vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	M. 58-61 60 66 108 119 115-125
c. wenig gut entwickelte Färse	M. 50-58 51-60 100-116 103-120
d. mäßig genährte Kühe u. Färse	M. 39-46 39-46 78-92 78-92
e. gering genährte Kühe u. Färse	M. 30-38 30-38 68-87 68-87

Kälber:

a. Doppellender, feinste Mast	M. — — — —
b. feinste Mastfälscher	M. 74 78 76-80 123-128 127-133
c. mittlere Mast- und beste Saugfälscher	M. 70-74 70-75 119-125 119-127
d. geringere Mast- und gute Saugfälscher	M. 62-68 61-68 165-115 108-115

Schafe (Beiden als Schafe):

a. Mastlamm u. Masthammel	M. 60-60 130-130
b. geringere Masthammel und Schafe	M. — 50-55 — 120 125

Schweine:

a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht	M. 137-145 137-145 170-180 170-180
b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	M. — 132-136 160-170 165-170
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht	M. 137-145 137-145 170-180 170-180
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht	M. 137-145 137-145 170 180 170-180
e. Fetteschweine über 150 kg. Lebendgewicht	M. — — — —

Antrieb: 359 Ochsen, 36 Bullen, 1975 Färse und Kühe, 365 Kälber, 136 Schafe und Hammel, 981 Schweine, 0 Biegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 25. Okt. Eigene Notierung.

Kartoffeln, 100 Kilo	Heutige Preise. Vorwöchentliche Preise.
	M. 7,00-8,00

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 22. Okt. 1915. Per 50 Kilogr.)

	Heutige Preise.	Vorwöchtl. Preise.
Heu	Mark	—
Stroh	"	—

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.